



## Merkblatt für Versorgungsberechtigte

### A. Zahlung der Versorgungsbezüge

Versorgungsbezüge (Ruhegehalt, Witwengeld, Witwergeld, Waisengeld oder Unterhaltsbeitrag) werden nach Berechnung des Auszahlungsbetrages von der **Bundeskasse Trier** an die Empfangsberechtigte / den Empfangsberechtigten durch Überweisung auf ein von ihr / ihm zu benennendes Konto bei einer Bank oder Sparkasse monatlich im Voraus gezahlt.

**Änderungen des Zahlwegs** (z. B. Wechsel der Bank, der Sparkasse oder der SEPA-Daten) sind der **Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen – Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörde (BAV-PFB)** in Münster (Anschrift siehe unter Abschnitt B Nr. 2) mitzuteilen. Es empfiehlt sich, bei Zahlwegsänderungen in jedem Fall das bisherige Konto erst aufzulösen, nachdem die Versorgungsbezüge erstmals auf dem neuen Konto eingegangen sind.

Sie erhalten bei der ersten Zahlung der Versorgungsbezüge und bei jeder Änderung eine „**Bezüge-mitteilung**“, aus der Sie u. a. die für den jeweils angegebenen Monat zustehenden Bruttoversorgungsbezüge, Abzüge (z. B. Lohn und Kirchensteuer, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge) und den Auszahlungs- bzw. Überweisungsbetrag ersehen können. Die Bezugemittteilung ist von Ihnen auf Richtigkeit zu überprüfen. Etwaige Unstimmigkeiten und Zweifel an der Richtigkeit müssen Sie umgehend mit der Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen – Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörde abklären, um etwaige Nachteile zu vermeiden.

Die Bezugemittteilung enthält außerdem in dem eingerahmten Bereich unter „Persönliche / Organisatorische Daten“ die **Dienststellen-Nummer „230“** sowie Ihre **Personal-Nummer**. Die Dienststellen-Nummer und die Personal-Nummer sind in allen Anträgen, Eingaben und schriftlichen und mündlichen Anfragen an die Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen – Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörde anzugeben (z. B. „230/1234567“).

### B. Zuständigkeits- und Verfahrensregelung

1. Für die **Regelung der Versorgungsbezüge** der Ruhestandsbeamtinnen und -beamten, Witwen und Witwer, Waisen und Empfängerinnen und Empfänger von Unterhaltsbeiträgen und bei **Änderungen der persönlichen Verhältnisse** (siehe Abschn. C) ist die Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen – Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörde (Anschrift siehe unter Nr. 2) zuständig.

Diese ist auch zuständig für die Gewährung von **Beihilfen** nach der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV).

Für die Gewährung von Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) ist die Bundesfamilienkasse beim Bundesverwaltungsamt oder die bisherige Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit zuständig.

2. Anträge und Eingaben in **Versorgungs- und Beihilfeangelegenheiten** sind unter Angabe der Behörden und Dienststellen sowie der Personal-Nummer zu richten an die  
**Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen**  
**Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörde**  
**Postfach**  
**48135 Münster**  
  
**Dienstsitz**  
**Cheruskerring 11**  
**48147 Münster**
3. Eingaben, die die **Steuerabzüge** und die **Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge** betreffen, senden Sie bitte auch an die vorstehende Anschrift. Diese werden dann an die zuständige Stelle für die Berechnung der Nettobezüge weitergeleitet.
4. Anträge und Eingaben in Kindergeldangelegenheiten richten Sie bitte – soweit für Sie nicht eine Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit zuständig ist – an die  
**Familienkasse**  
**Zentraler Kindergeldservice**  
**39157 Magdeburg**

## C. Pflichten der Versorgungsberechtigten

1. Jede/r Versorgungsberechtigte ist verpflichtet, Änderungen in ihren / seinen persönlichen oder sonstigen Verhältnissen, die für die Festsetzung und Anweisung der Bezüge maßgebend sind, sofort und unaufgefordert der Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen – Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörde – anzuzeigen.

**Außer den im beiliegenden Bescheid und in den künftigen Bescheiden ggf. aufgeführten anzeigepflichtigen Änderungen sind insbesondere folgende Änderungen anzuzeigen:**

- a) Verlegung des **Wohnsitzes** oder **dauernden Aufenthalts**, gleichgültig, ob innerhalb oder außerhalb des Bundesgebietes (dazu gehört auch der Umzug innerhalb einer Gemeinde) sowie eine Änderung der postalischen Anschrift;
- b) jede Veränderung des **Familienstands** (z. B. Eheschließung, Begründung einer Lebenspartnerschaft, Scheidung, Aufhebung einer Lebenspartnerschaft, Tod der Ehegattin / des Ehegatten, der Lebenspartnerin / des Lebenspartners, Geburt oder Annahme (Adoption) eines Kindes, Ausscheiden von Kindern, Stiefkindern, Pflege oder Enkelkindern aus dem Haushalt, Tod eines Kindes);
- c) Bestellung einer **Betreuerin** / eines **Betreuers** oder Beauftragung einer / eines **Bevollmächtigten** mit der Regelung der Versorgungs- und Beihilfeangelegenheiten;
- d) den Bezug und jede Änderung von **Erwerbseinkommen** und **Erwerb ersatz Einkommen**, von beamtenrechtlichen **Versorgungsbezügen** aus inländischer oder zwischenstaatlicher oder überstaatlicher Verwendung sowie von **Renten** aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes und aus der gesetzlichen Unfallversicherung, von **Leistungen** aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder aus einer befreienden Lebensversicherung während einer Beschäfti-

- gung im öffentlichen Dienst sowie von **Renten** von Stellen außerhalb der europäischen Gemeinschaft. In diesem Zusammenhang wird zusätzlich ausdrücklich auf die diesbezüglichen Ausführungen in dem Bescheid über die erstmalige Festsetzung der Versorgungsbezüge verwiesen;
- e) **Einkünfte** (Dienstbezüge, Entgelte oder Versorgungsbezüge) des Ehegatten aus einer derzeitigen oder früheren Tätigkeit im öffentlichen Dienst;
  - f) bei Zahlung von **Waisengeld** für eine Waise, die infolge körperlicher oder geistiger oder seelischer Behinderung außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten, auch jegliches Einkommen der Waise einschließlich etwaiger Sachbezüge sowie Veränderungen eines bereits vorhandenen Einkommens;
  - g) rechtskräftige Verurteilung zu Freiheitsstrafen aller Art sowie Verwirkung eines Grundrechts gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes.
2. Bitte kommen Sie Ihrer Anzeigepflicht stets sofort und mit vollständigen Angaben nach und fügen Sie den Anzeigen die entsprechenden Belege (z. B. Bescheinigungen der Behörden oder Arbeitgeber) bei. Sie vermeiden dadurch Rechtsnachteile (Entziehung der Versorgung auf Zeit oder auf Dauer nach § 62 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes) oder Zahlungsverzögerungen. **Infolge Nichtbeachtung der Anzeigepflicht müssen überzahlte Beträge in jedem Falle zurückgefordert werden.**
  3. Pflichtgemäß wird ferner darauf hingewiesen, dass es bei einer Versorgungsempfängerin/einem Versorgungsempfänger u. a. als Dienstvergehen gilt, wenn sie/er gegen die Pflicht zur Amtsschwiegenheit verstößt oder ohne Genehmigung Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf ihr/sein früheres Amt annimmt. Derartige Verstöße können disziplinarrechtlich verfolgt und mit dem Verlust oder teilweisen Verlust der Versorgungsbezüge geahndet werden.

Antragsformulare und Informationen zum Beihilferecht finden Sie auf der Internetseite [www.bav.bund.de](http://www.bav.bund.de).